

Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. Dezember 2025 16:38
An: Schappele Verena
Betreff: Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf und 14. Änderung FNP in der Gemeinde Apfeldorf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

02

Sehr geehrte Frau Schappele, sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des AELF Fürstenfeldbruck bestehen keine Einwände zu o.g. Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8a
82256 Fürstenfeldbruck
Tel.: 08141/3223-1331
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.aeh-rl.bayern.de

Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 24. November 2025 10:54
An: Schappele Verena
Betreff: AW: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

13

Sehr geehrte Frau Schappele,

mit der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis. Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leiter Bauordnung, Bauleitplanung, Wohnraumförderung, Technische Bauverwaltung

Tel. 08191/129-1413

Fax 08191/129-5413

E-Mail: [REDACTED]

Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Dienstgebäude:

Außenstelle 17

Celsiusstr. 7, 86899 Landsberg am Lech

Haftungsausschluss:

Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schappele Verena <V.Schappele@vg-reichling.de>

Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 13:55

An: 'poststelle@aelf-ff.bayern.de' <poststelle@aelf-ff.bayern.de>; 'beteiligung@blfd.bayern.de' <beteiligung@blfd.bayern.de>; t_nL_sued_pti23_bauleitplanung@telekom.de; 'bernd.steidl@extern.lrz-muenchen.de' <bernd.steidl@extern.lrz-muenchen.de>; eMail-Bauamt <Bauamt@lra-ll.bayern.de>; Naturschutz <Naturschutz@lra-ll.bayern.de>; Umweltschutz <Umweltschutz@lra-ll.bayern.de>; 'Raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de' <raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de>; rpv-m <rpv-

Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2025 09:56
An: Schappele Verena
Betreff: AW: FRIST 19.12.2025 / WG: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)
Anlagen: 20251217_SN-BLP_Apfeldorf_virtKraftwerk_neu.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schappele,



anbei unsere Stellungnahme vorab per E-Mail.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landratsamt Landsberg am Lech
Sachgebiet 62 - Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude:
Landratsamt Landsberg am Lech - Außenstelle 12 Justus-von-Liebig-Str. 3
86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/129-1470

Arbeitszeit: Montag - Donnerstag

Postanschrift: Landratsamt Landsberg am Lech, Postfach 10 14 53, 86884 Landsberg am Lech

E-Mail: [REDACTED]
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an!

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Sachgebiet 62



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

An die
Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling

Ihr Zeichen/Schreiben vom 19.11.2025

Dienstgebäude Außenstelle 12
Zimmer 17

Telefon 08191 / 129- 1470

E-Mail

Landsberg am Lech, 17.12.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" sowie der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apfeldorf

1. Träger öffentlicher Belange

1.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landratsamt Landsberg am Lech Untere Naturschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg a. Lech
1.2	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
1.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
1.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Die zu pflanzenden Gehölze (Mindestpflanzqualität Bäume: gebietsheimisch zertifiziert, Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang; Mindestpflanzqualität Sträucher: gebietsheimisch zertifizierte Arten (keine Sorten), 3-mal verpflanzt, 60-100 cm hoch) sind auf Dauer zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Exemplare sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode artgleich nachzupflanzen. Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit

Postanschrift / Hauptgebäude

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

☎ 08191 129 - 0
☎ 08191 129 - 1011
✉ poststelle@LRA-LL.Bayern.de

Sparkasse Landsberg-Dießen

IBAN DE39 7005 2060 0000 0004 22 | BIC BYLADEMILLD
VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
IBAN DE19 7009 1600 0005 2030 07 | BIC GENODEFIDSS

Öffnungszeiten und Außenstellen siehe Webseite

🌐 www.Landkreis-Landsberg.de



Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Landsberg am Lech ist das Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Die Eingrünungsmaßnahmen sind bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen.

Im Flächennutzungsplan sollten insbesondere die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) dargestellt werden. Wir empfehlen die Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zuzuordnen (§ 5 Abs. 2a BauGB).

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 27. November 2025 10:56
An: Schappele Verena
Betreff: 1. Verfahrensschritt; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; 14. Flächennutzungsplanänderung Gem. Apfeldorf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schappele,

seitens des Immissionsschutzes wird hinsichtlich der 14. Flächennutzungsplanänderung auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 27.11.2025 zum Bebauungsplan "virtuelles Kraftwerk" verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

15a

[REDACTED]
Dienstgebäude:
Landratsamt Landsberg am Lech - Außenstelle 8 Fachlicher Immissionsschutz Bahnhofplatz 1
86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/129 - 1447
Telefax: 08191/129 - 5447

Postanschrift: Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech
E-Mail: [REDACTED]
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de> <<http://www.landkreis-landsberg.de/>>

Haftungsausschluss:

Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet.

Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich.

Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von [REDACTED] <[REDACTED]@ra-ll.bayern.de> Im Auftrag von Umweltschutz
Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 15:45

Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2025 12:03
An: Schappele Verena
Betreff: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes & Aufstellung Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)
Anlagen: SN TBS FNP 14. Änderung & BBPL - virtuelles Kraftwerk - Apfeldorf.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schappele,

15b

anbei erhalten Sie unser Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landratsamt Landsberg am Lech
Sachgebiet 61 - Bodenschutzbehörde
Außenstelle 8 - Bahnhofplatz 1
86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191-129-1448

Telefax: 08191-129-5448

E-Mail: [REDACTED]@lra-ll.bayern.de

Postanschrift:

Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech Sie erreichen mich:
Montag-Donnerstag vormittags

Internet: www.landkreis-landsberg.de

Benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an!

Haftungsausschluss:

Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.



Landratsamt Landsberg · Postfach 10 14 53 · 86884 Landsberg am Lech

Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling

Ihr Zeichen/Schreiben vom 18.11.2025

Unser Aktenzeichen 1783.4/342-25/61.6

Dienstgebäude Außenstelle 8

Zimmer 207

Telefon 08191 / 129- 1448

E-Mail umweltschutz@LRA-LL.bayern.de

Landsberg am Lech, 17.12.2025

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

1.	Gemeinde
1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 14. Änderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „virtuelles Kraftwerk“ Apfeldorf <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.3	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
1.4	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
1.5	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 19.12.2025 <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

Postanschrift / Hauptgebäude

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

☎ 08191 129 - 0

☎ 08191 129 - 1011

✉ poststelle@LRA-LL.Bayern.de

Sparkasse Landsberg-Dießen

IBAN DE39 7005 2060 0000 0004 22 | BIC BYLADEMILLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

IBAN DE19 7009 1600 0005 2030 07 | BIC GENODEF1DSS

Öffnungszeiten und Außenstellen siehe Webseite www.Landkreis-Landsberg.de



2.	<p>Träger öffentlicher Belange (Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange - mit Anschrift und Tel.-Nr.)</p> <p>Landratsamt Landsberg am Lech Untere Bodenschutzbehörde, Frau Bail Tel. 08191 / 129-1448 <u>umweltschutz@LRA-LL.bayern.de</u> Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech</p>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <p>Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystem (ABuDIS) sind für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden- Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie</p>



Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen





Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Apfeldorf
Untergasse 3
86934 Reichling



19

- per E-Mail rathaus@apfeldorf.de; V.Schappele@vg-reichling.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
[REDACTED]	+49 (89) 2176-2753 +49 (89) 2176-402753	4408	[REDACTED]
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 18.11.2025	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_LL-1-17-4	München, 08.12.2025

**Gemeinde Apfeldorf, Landkreis LL;
14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans "Virtuelles Kraftwerk";
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Apfeldorf plant die 14. Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung o.g. Bebauungsplans.

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb eines virtuellen Kraftwerks geschaffen werden. Das 0,3 ha große Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 2447, Gmk. Apfeldorf. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll aber im Zuge der vorliegenden Planung eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „virtuelles Kraftwerk“ erhalten.

Bewertung

Anbindegebot

Gemäß LEP 3.3 sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden (LEP 3.3 G).

Zudem sind neue Siedlungsflächen, d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen, möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3 Z, LEP 3.3 B).

Der Planbereich liegt deutlich abgesetzt von einer sich für die Anbindung eignende Siedlungseinheit und würde somit prinzipiell in Konflikt mit dem Anbindegebot stehen.

Es wird jedoch aus landesplanerischer Sicht davon ausgegangen, dass es sich bezüglich der Planung nicht um eine neue Siedlungsfläche im Sinne des LEP handelt, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden soll, sodass das Ziel 3.3 zum Anbindegebot bezüglich der vorliegenden Planung nicht einschlägig ist.

Das bedeutet jedoch gleichzeitig, dass sich die Fläche nicht für eine generelle weitere Anbindung von Flächen eignet.

Innen- vor Außenentwicklung

Gemäß LEP sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet, nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2. Z).

Als Potentialflächen kommen grundsätzlich die im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Misch-, Gewerbe und Industrieflächen bzw. -gebiete sowie freie, unbebaute Flächen im gesamten Stadt- und Gemeindegebiet, für die Baurecht besteht, in Betracht.

In der Begründung werden bisher keine Aussagen bezüglich der Verfügbarkeit von Flächenpotentialen getroffen. Eine Abhandlung und Darstellung der Notwendigkeit der Neuinanspruchnahme von Flächen ist bezüglich der Planung des Batteriespeichers in einem weiteren Verfahrensschritt zu ergänzen.

Flächensparen

Gemäß Art. 6 (2) des BayLplG soll bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß es bei der Inanspruchnahme der Flächen zu einer Bodenversiegelung kommt und welche Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen werden. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt (LEP B 3.1.1).

Im Zuge der Flächensparoffensive des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (vgl. Schreiben StMWi vom 08.05.2019) wird deshalb gefordert, dass die Flächeninanspruchnahme reduziert und vorhandene Flächenpotentiale effizient genutzt werden sollen. Zudem sollen flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1 G).

Die Neuausweisung von Flächen sollte deshalb an die konkret benötigte Fläche der jeweiligen Planungen, insbesondere bezüglich der Planung des Batteriespeichers, angepasst werden. Dies entspräche den Belangen des Flächensparens.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Laut LEP 1.3.1 G soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. Des Weiteren sollen die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 G).

Diesen Grundsatz gilt es zu berücksichtigen.

Hinweis

Die Planfläche soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ dargestellt und festgesetzt werden. In den Festsetzungen zu dieser Planfläche ist im weiteren Verfahren entsprechend dezidiert der Ausschluss von Nutzungen mit dauerndem oder regelmäßig vorübergehendem Aufenthalt von Menschen auf der Fläche zu regeln.

Prinzipiell stellt sich die Frage, ob nicht eine Versorgungsfläche die passendere Darstellung für vorliegende Planung wäre, da Sondergebiete laut § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorrangig zur Darstellung von Nutzungen wie z. B. Einkaufszentrum, Freizeitpark, Klinik, Hochschule, großflächiger Einzelhandel dienen und damit ortsbezogen und stark auf die Nutzung durch und bestimmte Aktivitäten von Menschen ausgerichtet sind. Versorgungsflächen hingegen dienen laut § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB der Darstellung für Anlagen der Daseinsvorsorge und technischer Infrastruktur wie z.B. Wasserwerken, Kläranlagen, Umspannwerken und sind eher funktional-technisch und weniger nutzerorientiert geprägt.

Wir regen an, dies zu überdenken und in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

Ergebnis

Die Planung des Batteriespeichers steht im Konflikt mit dem Ziel 3.2 Innen- vor Außenentwicklung. Diese Planung kann nur mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Neuinanspruchnahme von Flächen notwendig ist und bestehende Flächenpotentiale im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.


Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 15. Dezember 2025 08:19
An: Schappele Verena
Betreff: Apfeldorf: 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans "Virtuelles Kraftwerk"; § 4 Abs. 1 BauGB

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

20

[REDACTED]
Assistenz Geschäftsführung

RPV | Regionaler Planungsverband München
Arnulfstraße 60, 80335 München
Telefon +49 89 539 802-23
rpv-m@pv-muenchen.de
www.region-muenchen.com

Hinweis: Sollten Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail von uns erhalten wollen, geben Sie uns bitte kurz per Mail an datenschutz@pv-muenchen.de Bescheid. Dann löschen wir Ihre Adresse aus unseren Verteilern.

Schappele Verena

Von: [REDACTED] wa-wm.bayern.de>
Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 11:41
An: Schappele Verena; Gemeinde.Reichling
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schappele,
Sehr geehrte Damen und Herren,

22

Im 1. Quartal 2025 fand bereits ein Scoping Termin zu der Errichtung des Batteriespeichers statt. Bezüglich der FNP-Änderung hat das WWA WM im Verfahren am 18.12. eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird, u.a. aufgrund der - im Nachgang dazu erhaltenen – u.s. Anfrage der Gemeinde Reichling, mit der hier vorliegenden Stellungnahme erläutert und teilweise konkretisiert:

Das WWA sieht den Standort knapp außerhalb des bestehenden WSG, wie im Scoping-Termin angesprochen, als wasserwirtschaftlich bedenklich an. Es wurde seitens des WWA eine Standortalternativenprüfung gefordert. Zwischenzeitlich wurden im Zuge der Erdgasbohrung vertiefte Kenntnisse zur Hydrogeologie gewonnen. Aufgrund dessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die damals vorgeschlagenen, zu prüfenden (und seitens der Gemeinde Apfeldorf später als ungeeignet verworfenen) Alternativ-Flächen im Süden des WSG sich ebenfalls im Zustrom der WGA befinden. Aufgrund der angesprochenen neuen Erkenntnisse kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl diese als auch die aktuell geplante Fläche innerhalb eines fachlich anzupassenden WSG zu liegen käme. Der Gemeinde Reichling ist die prinzipielle Problematik der ungenügenden Ausdehnung und Größe ihres WSG spätestens nach einer Besprechung Anfang Dezember 2025 bekannt.

Die mind. um einen Faktor 10 schnellere, als vorher angenommene, Fließgeschwindigkeit im Einzugsgebiet der WGA Reichling Erbistal verschärft die Einschätzung aus dem Scoping-Termin zur Bedenklichkeit des Standorts nochmals.

Im Zuge des Scoping Termins wurden seitens des WWA erweiterte Vorgaben in Aussicht gestellt, sollte kein alternativer Standort für das Vorhaben im öffentlichen Interesse (Energieversorgung) zu finden sein. Die möglichst direkte Anbindung an die PV-Anlage bedingen nach Aussage der Planer den aktuellen Standort. Eine Erweiterung sei auch in Zukunft nicht geplant und ohne Erweiterung der PV-Anlage auch sinnlos.

Auf Basis dieser Aussagen sowie weiteren Aussagen zur Brandsicherheit (z.B. Aufbewahrung der Module in Containern, kaum Gefahr des Anfalls von belastetem Löschwasser, da nur die Container und nicht die Module selbst gelöscht/gekühlt würden) kam das WWA zu dem Schluss, dass nach durchgeführter negativer Alternativenprüfung eine Errichtung an dem Standort denkbar ist, „wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass auch im Brandfall keine hochbelasteten Löschwässer in den Untergrund und somit in das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gelangen können“ (s.a. SN des WWA zum FNP vom 18.12.25.)

Als geeignete Maßnahme wurde im Scoping-Termin Seitens des WWA **eine Aufkantung und Versiegelung des Bereichs mit einer abschottbaren zentralen Niederschlagswasserbeseitigungs-Anlage gefordert**. Somit kann im Brandfall das Löschwasser oder ausgetretene wgS vor der Versickerung aufgefangen und abgeleitet werden und versickert nicht im Zustrom zur Wassergewinnungsanlage. Die aktuell geplante wassergebundene Deckschicht halten wir für nicht ausreichend; als Versiegelung wäre aus fachlicher Sicht eine durchgängige Asphaltierung o.ä. zum Schutz der aktuell genutzten Wassergewinnungsanlage zu wählen.

Aus Sicht des WWA sind diese fachlich notwendigen Forderungen auch an dem geplanten Standort außerhalb des rechtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines Vorranggebietes (aktuell nur vorgeschlagen, nicht festgesetzt) umzusetzen, da eine Beeinflussung der WGA im Brandfall sonst nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Leitung Fachbereich Wasserversorgung und Grundwasserschutz
Pütrichstraße 15
D 82362 Weilheim i.OB
TEL: +49 881 182-203
Mobil: +49 152 24536209

Von: Schappele Verena <V.Schappele@vg-reichling.de>

Gesendet: Dienstag, 16. Dezember 2025 08:45

An: Poststelle (WWA-WM) <Poststelle@wwa-wm.bayern.de>

Betreff: AW: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei der Beschlussauszug aus der Sitzung des Gemeinderates Reichling vom 08.12.2025, in welcher über die Errichtung eines Batteriespeichers in der Gemeinde Apfeldorf beraten wurde.

Am 18.11.2025 wurden Sie hierzu zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, nun wende Ich mich allerdings als Gemeinde Reichling an Sie, mit der bitte die Stellungnahme der Gemeinde Reichling zu berücksichtigen.

Vielen Dank!

Bei weiteren Fragen stehe Ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schappele

Durchwahl: 08194/930214

V.Schappele@vg-reichling.de

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.

Behördenanschrift:

Verwaltungsgemeinschaft Reichling

Untergasse 3

86934 Reichling

Tel: 08194/93020

Fax: 08194/1807

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und

Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. Dezember 2025 12:10
An: Schappele Verena
Betreff: Apfeldorf - 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung vom 21.10.2025); LEW-VG NR 7076

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schappele,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. Im Geltungsbereich verlaufen keine Kabelleitungen unserer Gesellschaft.

Allgemeiner Hinweis

(23)

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
T +49 821 328-4258
[REDACTED]

LEW Verteilnetz GmbH | Nibelungenstr. 16 | 86343 Königsbrunn | lew-verteilnetz.de

[Facebook](#) | [Instagram](#) | [LinkedIn](#) | [Xing](#) | [YouTube](#)

LEW Verteilnetz GmbH | Betriebsstelle Königsbrunn | Nibelungenstr. 16 | 86343 Königsbrunn

Chairman of the Supervisory Board: Dr. Malte Sunderkötter | Managing director: Josef Wagner, Norbert Wiedemann

Registered Office: Augsburg | Commercial register HRB20929 | Court of registry: Amtsgericht Augsburg | VAT Id DE 240432124

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung

des Gemeinderates Reichling
am 08.12.2025

90n/4 Baugebiet Leitenberg-Nord: Vergabe Tiefbauarbeiten

Sachverhalt:

Für die Tiefbauarbeiten im Baugebiet Leitenberg-Nord wurde in der Sitzung vom 19.08.2024 der Auftrag an die Firma Strommer vergeben.

Da sich im Vergleich zur damaligen Ausschreibung, die gewünschte Ausführungsplanung grundlegend geändert hat, wurde zusammen mit dem IB Buchner ein neues Leistungsverzeichnis ausgearbeitet, diese wurde inzwischen von der Firma Strommer bepreist abgegeben.

Das Angebot der Firma Strommer beläuft sich auf 108.413,76 € brutto.

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Buchner geprüft, es wird empfohlen das Angebot der Fa. Strommer aus Schongau vom 03.11.2025 anzunehmen. Auf den Vergabevorschlag wird verwiesen.

Beschluss:

Das Angebot der Fa. Strommer Tiefbau GmbH vom 03.11.2025 in Höhe von 108.413,76 € brutto wird angenommen.

In Bezug auf die den Asphalt, soll wie von IB Buchner vorgeschlagen, nachverhandelt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

28

Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:
Gemeinde Reichling, den 16. Dezember 2025



Verena Schappele



